

ORTSGRUPPEN- SATZUNGEN

des

**KRIEGSOPFER- und
BEHINDERTENVERBANDES
für Wien, Niederösterreich und
Burgenland**

in der vom

**21. ordentlichen Delegiertentages
am 21. April 2005
beschlossenen Fassung**

Gebührenfrei

nach § 2 Ziffer 3 Geb. Ges. 1957 lt. Erlaß des
Bundesministeriums für Finanzen vom 16.10.1947,
Zl. 42.842/11/1947

§ 1

Name der Ortsgruppe

Die Ortsgruppe (im folgenden kurz OG genannt) führt den Namen „OrtsgruppeBERNHARDSTHAL.....“ des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland“.

Kurzbezeichnung KOBV – Der Behindertenverband OG BERNHARDSTHAL

§ 2

Verhältnis zum Kriegsoffer- und Behindertenverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Die OGBERNHARDSTHAL..... ist ein Zweigverein des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland (im folgenden kurz KOBV – Der Behindertenverband) genannt.

§ 3

Zweck und Aufgaben der Ortsgruppe

Zweck der OG ist die Unterstützung des KOBV – Der Behindertenverband bei der Umsetzung dessen satzungsmäßigen Zweckes innerhalb der OG, insbesondere durch:

- a) die organisatorische Erfassung aller Personen, die nach den Satzungen ordentliche Mitglieder sein können;
 - b) die Betreuung der ordentlichen Mitglieder;
 - c) die Verwaltung des Vermögens der OG;
 - d) die Abhaltung von Wohltätigkeitsveranstaltungen aller Art wie Vorträge, Konzerte und Tombolas und die Entgegennahme von Spenden;
 - e) die Mitwirkung an Wohltätigkeitsveranstaltungen des KOBV – Der Behindertenverband, wie Sammlungen und Lotterien;
 - f) die Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung des KOBV – Der Behindertenverband;
 - g) die Besorgung aller Angelegenheiten, die ihr vom KOBV – Der Behindertenverband übertragen werden;
 - h) die Zusammenarbeit mit regional tätigen öffentlichen Stellen und regional tätigen Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen.
-

§ 4

Geldmittel der Ortsgruppe

- (1) Die Geldmittel der OG setzen sich zusammen aus:
- a) dem der OG über Beschluss des Delegiertentages des KOBV- Der Behindertenverband zukommende Anteil an den Mitgliedsbeiträgen,
 - b) den Mitgliedsbeiträgen der unterstützenden Mitglieder der OG;
 - c) Erträgen des eigenen Vermögens;
 - d) Erträgen der für Zwecke der OG durchgeführten Aktionen und Veranstaltungen;
 - e) Anteilen an den Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen des KOBV – Der Behindertenverband;
 - f) Vermächnissen und Legaten;
 - g) Spenden jeglicher Art;
- (2) Über die Verwendung der Geldmittel entscheiden die im § 10 lit. b und c angeführten Organe der OG.

§ 5

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der OG entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6

Mitglieder der Ortsgruppe

- (1) Ordentliche Mitglieder sind:
Kriegsopfer und deren Hinterbliebene und Menschen mit Behinderung gleich welcher Art und Ursache. Für nicht eigenberechtigte Personen wird die Mitgliedschaft durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (2) Unterstützende Mitglieder sind:
- a) physische Personen, die ihre Arbeitskraft, ihr Wissen und Können in uneigennütziger Weise dem Abs. 1 genannten Personenkreis zur Verfügung stellen;
 - b) physische oder juristische Personen, die ohne dem im Abs. 1 genannten Personenkreis anzugehören, einen vom Hauptausschuss festzusetzenden Jahresbeitrag zahlen, der höher sein muss als der Beitrag der ordentlichen Mitglieder.
 - c) Physische oder juristische Personen, die als Gründer, Stifter oder Förderer einmalig einen bedeutenden Geldbetrag oder eine bedeutende Sachleistung zugunsten des KOBV – Der Behindertenverband erbringen.
- (3) Ehrenmitglieder sind:
Physische Personen, die sich im den im Abs. 1 genannten Personenkreis besondere Verdienste erworben haben.
-

§ 7

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - a) die ordentliche Mitgliedschaft wird mit Übergabe der unterfertigten Beitrittserklärung und der Annahme durch den KOBV – der Behindertenverband erworben. Die Zuordnung zu einer OG/BG erfolgt, außer bei anderslautendem Wunsch des Mitgliedes, nach dem Wohnsitz.
 - b) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Ausschluss, durch Kündigung, diese kann rechtswirksam zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erfolgen, oder durch beharrliche Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Unterstützende Mitglieder
 - a) Die unterstützende Mitgliedschaft wird mit Übergabe der unterfertigten Beitrittserklärung und der Annahme durch den KOBV – Der Behindertenverband erworben. Die Zuordnung zu einer OG/BG erfolgt, außer bei anderslautendem Wunsch des Mitgliedes, nach dem Wohnsitz.
 - b) Die unterstützende Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Ausschluss, durch Auflösung und durch Kündigung, diese kann rechtswirksam zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erfolgen, oder durch beharrliche Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Ehrenmitglieder
 - a) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt über Antrag der Generalversammlung durch den Vorstand.
 - b) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod, Rücklegung oder Ausschluss.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben den gleichen Anspruch auf die Leistungen des KOBV – Der Behindertenverband; ein klagbarer Anspruch besteht jedoch nicht.
 - (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben das gleiche aktive und passive Wahlrecht, mit der Einschränkung, dass vom passiven Wahlrecht Mitglieder ausgeschlossen sind, die das aktive Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften nicht besitzen.
 - (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, durch ihr Verhalten und/oder tätige Mitarbeit das Ansehen und die Ziele des KOBV – Der Behindertenverband zu fördern und den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag bei sonstiger Verwirkung des Anspruches auf die Leistungen des KOBV – Der Behindertenverband, zu bezahlen.
-

§ 9

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Bei Handlungen, die geeignet sind, dem KOBV – Der Behindertenverband in materieller oder ideeller Hinsicht Schaden zuzufügen, kann vom Vorstand der Ortsgruppe der Ausschluss beschlossen werden.
- (2) Dem nach Abs. 1 ausgeschlossenen Mitglied, steht das Recht der Berufung an den Hauptausschuss zu. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzubringen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Organe der Ortsgruppe

Die Organe der OG sind:

- a) die Generalversammlung (§ 11);
- b) der Ortsgruppenausschuss (§12);
- c) der Ortsgruppenvorstand (§ 13);
- d) die Ortsgruppenkontrolle (§ 14);

§ 11

Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist spätestens jedes vierte Jahr vom Ortsgruppenausschuss einzuberufen.
 - (2) Teilnahmeberechtigt sind:
 - a) mit beschließender Stimme alle ordentlichen Mitglieder der OG
 - b) mit beratender Stimme die außerordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder, der Obmann der Bezirksarbeitsgemeinschaft, geladene Personen und die Vertreter des KOBV – Der Behindertenverband;
 - (3) Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
 - (4) Anträge, über die in der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstag dem Ortsgruppenausschuss schriftlich bekannt gegeben werden.
 - (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende berechtigt, nach Ablauf von 15 Minuten, die Generalversammlung zu eröffnen und ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder für beschlussfähig zu erklären.
 - (6) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
-

- (7) Den Vorsitz führt der Obmann der OG oder ein Stellvertreter. Während der Wahl des Obmannes führt den Vorsitz ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied.
- (8) Der Generalversammlung sind vorbehalten:
- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Ortsgruppenausschusses, des Kassenberichtes, des Berichtes der Ortsgruppenkontrolle und die Erteilung der Entlastung;
 - b) die Wahl des Ortsgruppenausschusses und der Ortsgruppenkontrolle, aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der OG;
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern der OG;
- (9) Über Beschluss des Ortsgruppenausschusses kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder der OG oder der Vorstand des KOBV – Der Behindertenverband dies unter Bekanntgabe der zur Verhandlung beantragten Tagesordnungspunkte fordert. In der außerordentlichen Generalversammlung, können nur die in der Tagesordnung enthaltenen Angelegenheiten verhandelt werden. Im übrigen gelten, für die außerordentliche Generalversammlung, die Bestimmungen dieses Paragraphen.

§ 12

Ortsgruppenausschuss

- (1) Dem Ortsgruppenausschuss gehören an:
- a) mit beschließender Stimme:
 1. der Obmann
 2. bis zu 2 Obmannstellvertreter
 3. der Schriftführer
 4. der Schriftführerstellvertreter
 5. der Kassier
 6. der Kassierstellvertreter
 7. max. 20 Beisitzer
 - b) mit beratender Stimme
 1. die Mitglieder der Ortsgruppenkontrolle;
 2. die Vertreter des KOBV – Der Behindertenverband;
 3. die vom Ortsgruppenausschuss geladenen Personen;
- (2) Der Ortsgruppenausschuss wird vom Obmann(Stellvertreter) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Kalenderhalbjahr, einberufen. Die Einladung hat mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Ortsgruppenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Zum Wirkungskreis des Ortsgruppenausschusses gehören nur die, die OG und ihre Mitglieder berührenden Angelegenheiten.
-

(5) Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Entgegennahme und Weiterleitung der unterfertigten Beitrittserklärung;
- b) die Antragstellung an die Generalversammlung auf Ernennung von Ehrenmitgliedern der OG;
- c) die Antragstellung an den Vorstand des KOBV – Der Behindertenverband auf Ausschluss eines Mitgliedes;
- d) die Verwaltung des Vermögens der OG;
- e) die Einberufung von Mitgliederversammlungen , insbesondere die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung der OG;
- f) die Erstattung von Berichten an den KOBV- Der Behindertenverband;
- g) die Kooptation von Funktionären anlässlich des Ausscheidens oder der Enthebung;
- h) die Besorgung aller Angelegenheiten, die ihm von der Generalversammlung der OG oder von den Organen des KOBV – Der Behindertenverband übertragen werden.

§ 13

Ortsgruppenvorstand

(1) Dem Ortsgruppenvorstand gehören an:

- a) mit beschließender Stimme
 1. der Obmann
 2. bis zu 2 Obmannstellvertreter
 3. der Schriftführer
 4. der Schriftführerstellvertreter
 5. der Kassier
 6. der Kassierstellvertreter
- b) mit beratender Stimme
 1. der Obmann der Ortsgruppenkontrolle;
 2. die Vertreter des KOBV – Der Behindertenverband;
 3. die vom Ortsgruppenvorstand zugelassenen Personen;

(2) Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Leitung der OG und die Erledigung der laufenden Angelegenheiten der OG. Der Ortsgruppenvorstand kann aus seiner Mitte einzelne Funktionäre mit der Erledigung bestimmter laufender Angelegenheiten betrauen.

(3) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes versammeln sich über Einladung des Obmannes (Stellvertreters) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich.

(4) Die Einladung hat mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag persönlich oder schriftlich zu erfolgen.

(5) Der Ortsgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) Die OG wird durch den Obmann, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter nach außen vertreten.

- (7) Zur verbindlichen Zeichnung für die OG ist die Unterschrift des Obmannes (Stellvertreter) und des Schriftführers (Stellvertreter) unter Beifügung der Ortsgruppenstampiglie erforderlich. Zur scheckmäßigen Zeichnung sind der Obmann, der Obmannstellvertreter, der Kassier und Kassierstellvertreter je zwei gemeinsam unter Beifügung der Ortsgruppenstampiglie berechtigt.

§ 14

Die Ortsgruppenkontrolle

- (1) Die von der Generalversammlung zu wählende Ortsgruppenkontrolle besteht aus zwei bis fünf Revisoren, die weder dem Ortsgruppenausschuss angehören noch Angestellte der OG sein dürfen.
- (2) Die Ortsgruppenkontrolle wählt einen Obmann und einen Stellvertreter.
- (3) Der Ortsgruppenkontrolle obliegt die laufende, mindestens einmal jährlich durchzuführende Überprüfung der gesamten Vermögensgebarung der OG. Sie hat darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15

Zweigstellen und Ortsvertrauenspersonen

- (1) Sind in einem Stadt(Orts) - teil einer OG mindestens zehn ordentliche Mitglieder vorhanden, kann vom Ortsgruppenausschuss eine Zweigstelle errichtet werden. Die Zweigstelle ist kein selbständiger Zweigverein; sie dient der OG nur zur Erleichterung der Mitgliederbetreuung. Die Zweigstelle untersteht dem Ortsgruppenausschuss. Der Ortsgruppenausschuss hat auf die Dauer seiner Funktionsperiode einen Zweigstellenleiter- und Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die Ortsgruppe kann in den, der Ortsgruppe nächstgelegenen Ortschaften, in denen keine Ortsgruppe vorhanden ist, zur Erleichterung der Mitgliederbetreuung eine Ortsvertrauensperson etablieren.

§ 16

Bezirksarbeitsgemeinschaften

- (1) Alle Ortsgruppen im Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde bilden eine Bezirksarbeitsgemeinschaft (BAG). Der Sitz der Bezirksarbeitsgemeinschaft befindet sich am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde. Bei Bedarf kann der Hauptausschuss Bezirksarbeitsgemeinschaften zusammenlegen oder eine Bezirksarbeitsgemeinschaft teilen. Der Hauptausschuss hat gleichzeitig den Sitz der neu errichteten Bezirksarbeitsgemeinschaft zu bestimmen. Die betroffenen Bezirksarbeitsgemeinschaften haben das Recht, in der Sitzung des Hauptausschusses dazu Stellung zu nehmen.
-

- (2) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft ist kein selbständiger Zweigverein; sie dient dem KOBV – Der Behindertenverband zur Erleichterung bei der Erfüllung seiner Aufgaben und erhält dafür einen vom Vorstandsvorsitzenden festzusetzenden Erhaltungskostenzuschuss.
- (3) Der Bezirkskonferenz obliegt die Beratung der Angelegenheiten, die alle in einer Bezirksarbeitsgemeinschaft zusammengefassten Ortsgruppen gemeinsam betreffen, sowie die Wahl der Delegierten zum Delegiertentag.
- (4) Die Bezirkskonferenz setzt sich aus den Obmännern oder deren Stellvertretern oder im Verhinderungsfall einem bevollmächtigten Funktionär der Ortsgruppen sowie den jeweiligen Hauptausschussmitgliedern des Bereiches der Bezirksarbeitsgemeinschaft zusammen. Sie wählt einen Bezirksobmann, einen bis zwei Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassier. Alle Gewählten müssen Funktionäre einer Ortsgruppe sein.
- (5) Dem Bezirksobmann (Stellvertreter) obliegt die Leitung der Bezirkskonferenz, die Führung der Geschäfte der Bezirksarbeitsgemeinschaft und die Unterstützung der einzelnen Ortsgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Schriftstücke der Bezirksarbeitsgemeinschaft sind vom Bezirksobmann zu unterfertigen.
- (6) Nähere Bestimmungen über die Bezirksarbeitsgemeinschaften werden durch die vom Hauptausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 17

Schlichtungsausschuss

- (1) Über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet der Vorstand nach vorheriger Befassung des am Sitz des KOBV- Der Behindertenverband zu errichtenden Schlichtungsausschusses. Der Schlichtungsausschuss hat dem Vorstand Empfehlungen über die Entscheidung über Streitigkeiten zu geben. Bei Anwürfen gegen Funktionäre des KOBV – Der Behindertenverband oder seiner Untergruppen kann bis zur endgültigen Entscheidung die vorläufige Suspendierung vom Vorstand ausgesprochen werden.
 - (2) Der gemäß Absatz 1 zu errichtende Schlichtungsausschuss besteht aus 6 vom Vorstand zu bestellende Mitgliedern; für den Fall der Verhinderung der Mitglieder sind vom Vorstand 6 Ersatzmitglieder zu bestellen.
 - (3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen ständigen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter.
 - (4) Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Schlichtungsausschusses sind die jeweiligen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß anzuwenden.
 - (5) Der Schlichtungsausschuss wird vom Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall vom Vorsitzenden-Stellvertreter schriftlich einberufen; er ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
 - (6) Vor dem Schlichtungsausschuss ist eine Vertretung der Streitparteien durch ein ordentliches Mitglied des KOBV – Der Behindertenverband zulässig.
-

- (7) Der Schlichtungsausschuss fällt seine Entscheidung (ohne Bindung an feste Normen) nach bestem Wissen und Gewissen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (8) Der Schlichtungsausschuss fasst seine Beschlüsse in Form von begründeten Empfehlung. Diese sind dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Gegen Beschlüsse des Vorstandes über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis kann von den Streitparteien Berufung an den Hauptausschuss werden. Die Berufung ist innerhalb 4 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, beim Vorstand einzubringen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Hauptausschuss, vor dem sich jeder Streitteil durch ein ordentliches Mitglied des KOBV – Der Behindertenverband vertreten lassen kann, entscheidet endgültig (ohne Bindung an feste Normen) nach bestem Wissen und Gewissen unter Ausschluss jeder weiteren Rechtsmittels.

§ 18

Mandatsdauer

- (1) Die Mandatsdauer beträgt vier Jahre.
- (2) Alle Mandate erlöschen mit der Neuwahl der Verbandsorgane. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Auflösung der Ortsgruppe

Die Auflösung der Ortsgruppe wird auf Antrag der Generalversammlung vom Vorstand beschlossen. Im Falle der Auflösung fällt ihr Vermögen dem KOBV- Der Behindertenverband zu.

§ 20

Geschäftsordnung

Nähere Bestimmungen über die einzelnen Punkte der Satzungen sind in der Geschäftsordnung niederzulegen. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung obliegt dem Hauptausschuss.

§ 21

Sprachliche Gleichbehandlung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 22
Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Satzungen laufende Funktionsperiode der Organe der OG/BG verlängert sich auf 4 Jahre.

